

**Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen
zum Fachpraktiker Maler und Lackierer / zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin**
gemäß § 42r Handwerksordnung

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 3. November 2021 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg vom 8. Dezember 2021 wird gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. BGBl Jahr 1998 I Seite 3074, ber. 2006 I S. BGBl Jahr 2006 I Seite 2095) zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9.6.2021 (BGBl. I S. 1654) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung erlassen:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer / zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Maler und Lackierer / zur Malerin und Lackiererin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Flensburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).
Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer / zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen
5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen
6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen
8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Abschnitt B

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung:

1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung
3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsmitteln
4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden
5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln
6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz
7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abschnitt B Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

Abschnitt C

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 – 18 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans (Anlage) für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.

§ 11 Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan in Abschnitt A aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 12 Prüfungsbereich von Teil 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
 1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
 2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
 3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen,
 4. Farbpläne zu erstellen,
 5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
 6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
 7. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen,
 8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen,
 9. Schriften, Symbole und Ornamente umzusetzen,
 10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen,
 11. mit Gefahrstoffen umzugehen,
 12. Übertragungstechniken anzuwenden,
 13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
 14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen,
 15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
 16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.
- (3) Die zu prüfende Person soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihr ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.
- (4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

§ 13 Inhalte von Teil 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 14 Prüfungsbereiche von Teil 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen:
1. Ausführen eines Kundenauftrags,
 2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 15 Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“

- (1) Im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
 2. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
 4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,
 5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen,
 6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten,
 7. Oberflächen instand zu halten,
 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
 9. die Vorgehensweise bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.
- (2) Die zu prüfende Person soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihr ein situatives Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

§ 16 Prüfungsbereich „Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technische Richtlinien und Normen zu beachten,
 4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden,
 5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,

6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
 7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.
- (2) Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 17 Prüfungsbereich „Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
 2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,
 3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
 4. Aufmaße normgerecht zu erstellen,
 5. Verlegepläne anzuwenden,
 6. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge und Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
 7. Beläge zu verarbeiten,
 8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz durchzuführen und
 9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, instand zu setzen.
- (2) Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 18 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Die zu prüfende Person soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:
1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,

2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent,
 3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen mit 10 Prozent,
 4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ mit mindestens „ausreichend“,
 4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

§ 20 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Die zu prüfende Person kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 21 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 22 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Für Berufsausbildungsverhältnisse, die nicht nach den Vorschriften

dieser Verordnung fortgesetzt werden, ist die Regelung für die Berufsausbildung und Prüfung behinderter Jugendlicher nach §§ 41, 42b Handwerksordnung (HwO) zum Bau- und Metallmaler / zur Bau- und Metallmalerin vom 01.08.1986 anzuwenden.

§ 23 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen der Handwerkskammer Flensburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 24 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG / § 27c Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Flensburg unter www.hwk-flensburg.de/artikel/amtliche-bekanntmachungen zum 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung der Handwerkskammer Flensburg zum Bau- und Metallmaler / zur Bau- und Metallmalerin vom 1.8.1986 außer Kraft.

Flensburg, 8. Dezember 2021

Jörn Arp
Präsident

Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 1. April 2022

Anlage